

Satzung des Vereins

„Freunde der Kulturschmiede Schwante e.V.“

Diese Satzung berücksichtigt die Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen **Freunde der Kulturschmiede Schwante e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in der Schmiede in Schwante, Dorfstraße 20b, 16727 Oberkrämer und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gründungstag des Vereins ist der 13.08.2012.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Aufgabe des Vereins ist die Durchführung kultureller Veranstaltungen jeglicher Art. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Erhaltung und Förderung der handwerklichen Tradition des Schmiedeberufs, einem frühen Kulturgut der Menschheit –

Konzerte – Theateraufführungen – Buchbasare – Lesungen – Vorträge – Nachmittage mit Spielen und dem Austausch von Wissen.

Jegliche Kulturarbeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich, ggf. werden Hilfspersonen in Anspruch genommen.

Hauptort der Tätigkeit ist das Schmiedegebäude in der Dorfstraße in Schwante.

Gegebenenfalls kann die Kulturarbeit des Vereins auch im direkten Umfeld des Gebäudes, bzw. auch im Umfeld des Ortes stattfinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen, die ihre Volljährigkeit erreicht haben, werden.
2. Die Mitgliedschaft ist formlos und schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern,
 - b. ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
 - c. das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
 - d. sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
3. Die Beitragskassierung erfolgt jährlich im Voraus am Anfang des Kalenderjahres. Es herrscht Bringepflicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod eines Mitglieds,
2. Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
3. ein schriftliches Austrittsgesuch,
4. Ausschluss.

Ausschließungsgründe sind:

- a. Verstoß gegen die Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten des Vereins,
- b. Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
- c. Inaktivität,
- d. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbetrag.

Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt, ein Anteil am Vereinsvermögen wird nicht ausgezahlt.

§ 8 Finanzen und Vermögen

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, in einer übersichtlichen Buchhaltung festzuhalten. Jede Einnahme ist unverzüglich dem Schatzmeister zuzuführen. Ausgaben und/oder Verträge über Ausgaben dürfen erst nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Veranstaltungserlösen.

§ 9 Organe des Fördervereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§ 10 Charakteristik der Organe

1. Mitgliederversammlung

- a. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Mitgliederversammlung in schriftlicher Form ein. Die Ladung muss den Vereinsmitgliedern mindestens sechs volle Tage, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- b. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor der Sitzung verkürzt werden (Die Gründe für die dringende Angelegenheit müssen in der Ladung angegeben werden.).
- c. Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Anlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
2. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
3. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
4. Wahl der Revisionskommission, die aus zwei Vereinsmitgliedern besteht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre.
5. Wiederwahl ist bei allen gewählten Organen zulässig.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

2. Vorstand

Er setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassenwart/in
- d. dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, leitet die Vereinsarbeit und

trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorstand vertreten. Jedes Vorstandmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Beträge bis 500 Euro darf der Vorstand in einer dringenden Angelegenheit ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeben. Alle Mittel, die 500 Euro übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt werden. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat der Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht vorzutragen, der zuvor von der Revisionskommission auf sachliche Richtigkeit geprüft wurde. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu leisten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll an, das von zwei Vorstandmitgliedern abzuzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Fall einer Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberkrämer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.